

Zuständigkeitsordnung

für die Ausschüsse des Rates der Stadt Kalkar vom 6. April 2001

in der Fassung der Änderung vom 4. Mai 2018

Aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), i. V. m. § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 02.11.1999, geändert durch Satzung vom 11.04.2000, hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 05.04.2001 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Kalkar beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ausschüsse des Rates der Stadt Kalkar sind - unbeschadet des dem Rat zustehenden Rückholrechts und seines Rechts zu einer anderweitigen Zuständigkeitsregelung im Einzelfall - im Rahmen der Ermächtigungen der Haushalte und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Entscheidung über die ihnen nach § 5 zugewiesenen Angelegenheiten ab Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsordnung befugt.
- (2) Beschlüsse, die Deckungsansprüche in den Folgejahren auslösen, bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 2

- (1) Die Ausschüsse können die ihnen nach § 5 zustehenden Entscheidungsbefugnisse nicht auf Unterausschüsse, Arbeitskreise oder andere Gremien übertragen.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 3

Bestehende gesetzliche und satzungsmäßige Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen; er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.

§ 5

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet insbesondere über
- a) die Angelegenheiten des § 41 Abs. 1 GO NRW, die keinen Aufschieb dulden, soweit nicht nach § 5 Abs. 8 der Ausschuss Sondervermögen Abwasser zuständig ist,
 - b) die Festlegung der Bezeichnung von Straßen,
 - c) die Aufnahme von Krediten im Einzelfall über 1.000.000,00 €, soweit nicht nach § 5 Abs. 8 der Ausschuss Sondervermögen Abwasser zuständig ist,
 - d) die Erteilung von Aussagegenehmigungen für Ratsmitglieder,
 - e) den Beitritt der Stadt zu Gesellschaften, Institutionen, Vereinigungen, Vereinen usw. sowie die Kündigung der Mitgliedschaft,
 - f) die Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten für leitende Dienstkräfte,
 - g) die Annahme von Spenden und Schenkungen für die Stadt, soweit der Wert der Spende oder der Schenkung zwischen 5.000,00 € und 25.000,00 € liegt,
 - h) die Bewilligung von Zuwendungen, Beihilfen und Zuschüssen an Vereine und Verbände, soweit der Betrag 500,00 € übersteigt. Unberührt bleibt die Entscheidung des Ausschusses für Kultur und Tourismus nach Abs. 3,
 - i) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß den Richtlinien über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht nach § 5 Abs. 8 der Ausschuss Sondervermögen Abwasser zuständig ist,
 - j) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert über 25.000,00 € liegt, soweit nicht nach § 5 Abs. 8 der Ausschuss Sondervermögen Abwasser zuständig ist,
 - k) den Abschluss von Erschließungsverträgen gemäß § 124 BauGB,
 - l) die Stundung von Geldforderungen ab einer Dauer von mehr als 24 Monaten,
 - m) die befristete Niederschlagung von Geldforderungen ab einer Dauer von mehr als 48 Monaten,
 - n) die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen ab einem Betrag von mehr als 25.000,00 €
 - o) den Erlass von Geldforderungen ab einem Betrag von mehr als 25.000,00 €.
- (2) Der Bau-, Planungs-, Verkehrs-, und Umweltausschuss entscheidet insbesondere über
- a) die Festlegung der Ausbauarten für die städtischen Baumaßnahmen,
 - b) die Stellungnahme zur Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 33 bis 35 i. V. m. § 36 BauGB,
 - c) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB von 5.000,00 € bis 50.000,00 €,
 - d) die dauernde oder zeitweilige (ab 1 Monat) Änderung der Verkehrsführung und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen des öffentlichen Nahverkehrs, soweit die Stadt hierbei mitentscheidet,
 - e) die Aufstellung und Entfernung von Straßenbäumen, soweit es sich um bedeutende Maßnahmen handelt,
 - f) die Stellungnahme zu bedeutenden Vorhaben nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - g) Angelegenheiten des Denkmalschutzes (i. V. m. § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung).
- (3) Der Ausschuss für Kultur und Tourismus entscheidet insbesondere über
- a) die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Kunst, Musik, Gesang und Literatur, soweit der Betrag 500,00 € übersteigt,

- b) den Ankauf von Kunstwerken mit einem Kaufpreis über 2.500,00 €, bei Wertgegenständen über 500,00 € ist der Ausschuss nachträglich zu unterrichten.
- (4) Der Schul-, Jugend- und Sportausschuss entscheidet insbesondere über
- a) die Freigabe von Schulhöfen außerhalb der Schulzeit,
 - b) Fragen der Ausstattung und baulichen Gestaltung der Schulen,
 - c) die Festlegung der Bezeichnung von Schulen,
 - d) Angelegenheiten der Jugendförderung und -pflege,
 - e) die Verteilung der Mittel an Sportvereine.
- (5) Der Ausschuss für Feuer- und Katastrophenschutz entscheidet insbesondere über
- a) die Ausstattung der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes mit Geräten und Ausrüstungsgegenständen,
 - b) bedeutende Angelegenheiten des Krankenhaus- und Gesundheitswesens.
- (6) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung entscheidet insbesondere über
- a) den Ankauf und Verkauf von Grundstücken von 10.000,00 € bis 50.000,00 €, soweit nicht nach § 5 Abs. 2 Buchstabe c) der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss zuständig ist,
 - b) den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen mit einem Jahreswert über 6.000,00 €,
 - c) wirtschafts- und verkehrsfördernde Maßnahmen.
- (7) Der Rechnungsprüfungsausschuss
- a) prüft die Jahresrechnung der Stadt,
 - b) entscheidet in Angelegenheiten, die im Einzelfall vom Rat übertragen werden.
- (8) Der Ausschuss Sondervermögen Abwasser entscheidet insbesondere
- a) in Angelegenheiten, die ihm nach der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar oder nach der Eigenbetriebsverordnung NRW als Betriebsausschuss zugewiesen sind,
 - b) über die Aufnahme von Krediten im Einzelfall über 1.000.000,00 € für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar,
 - c) über die Führung von Rechtsstreitigkeiten des Sondervermögens Abwassersammlung der Stadt Kalkar, soweit der Streitwert über 25.000,00 € liegt.
- (9) Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen
- a) behandelt die an den Rat der Stadt gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW einschließlich Beschlussempfehlung an die entscheidungsbefugte Stelle (§ 4 der Hauptsatzung),
 - b) entwickelt Konzepte zur Bürgerbeteiligung und zum Bürgerdialog und begleitet deren Umsetzung.

- (10) In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe h), Abs. 3 Buchstabe a) und Abs. 4 Buchstabe e) ist ein Beschluss des jeweiligen Ausschusses nicht erforderlich, wenn aufgrund der Veranschlagung im Haushaltsplan Betrag und Empfänger eindeutig festgelegt sind oder es sich um jährlich wiederkehrende Zuwendungen, Beihilfen oder Zuschüsse handelt; in diesen Fällen entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden begründet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung handelt.

§ 7

Diese Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Ausschusszuständigkeitsordnung vom 09.12.1994 außer Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
05.04.2001	-	-	-	06.04.2001
<i>1. Änderung</i> 12.12.2002	-	-	-	13.12.2002
<i>2. Änderung</i> 06.03.2008	-	-	-	07.03.2008
<i>3. Änderung</i> 17.12.2009	-	-	-	18.12.2009
<i>4. Änderung</i> 28.04.2015	-	-	-	29.04.2015
<i>5. Änderung</i> 03.05.2018	-	-	-	04.05.2018